

Von: "ZOPPOTH Josef (Marktgemeinde Kötschach-Mauthen)"
<josef.zoppoth@ktn.gde.at>
Gesendet: Mittwoch, 5. August 2026 14:59:25
An: "Marktgemeinde Kötschach-Mauthen" <koetschach-mauthen@ktn.gde.at>
Betreff: Fw: Umsiedelung Hornissen - Klarstellung

Post
Bürgermeister Mag.(FH) Josef Zoppoth
Marktgemeinde Kötschach-Mauthen
9640 Kötschach 390
josef.zoppoth@ktn.gde.at
Tel: 0664 8521433
From: Kärntner Gemeindebund <kaerntner-gemeindebund@ktn.gde.at>
Sent: Wednesday, 05 August 2026 14:54:44
To: Kärntner Gemeindebund <kaerntner-gemeindebund@ktn.gde.at>
Subject: Umsiedelung Hornissen - Klarstellung

Sehr geehrte Bürgermeister:innen!
Sehr geehrte (Stadt-)Amtsleiter:innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Naturschutz, weist darauf hin, dass es in den vergangenen Wochen vermehrt zu Missverständnissen hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben zur Umsiedelung oder Entfernung von Hornissen gekommen ist. Insbesondere wurde vereinzelt die Auskunft erteilt, dass vor entsprechenden Maßnahmen durch Feuerwehren oder andere fachkundige Personen eine Bestätigung oder Genehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich sei. **Dies trifft nicht zu.**

Hornissen (*Vespa crabro*) zählen gemäß der Kärntner Tierartenschutzverordnung zu den teilweise geschützten Tierarten und genießen einschließlich ihrer Brutstätten ganzjährigen Schutz. Die Verordnung sieht jedoch ausdrücklich vor, dass Hornissen unter **fachkundiger Leitung** umgesiedelt werden dürfen. Für diese Fachkunde ist kein behördlicher Nachweis oder eine spezielle Zertifizierung vorgeschrieben. Entscheidend ist, dass die betreffende Person über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um eine fachgerechte Umsiedelung durchführen zu können.

Die Entscheidung, ob eine Umsiedelung zulässig und erforderlich ist, ist **eigenverantwortlich** vor Ort zu treffen. Hierfür ist weder eine Bestätigung noch eine Stellungnahme der Abteilung 8 – Naturschutz oder eines Amtssachverständigen erforderlich, da hierfür **kein Verwaltungsverfahren** vorgesehen ist.

Besteht eine konkrete und unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und ist eine Umsiedelung nicht möglich – etwa, weil sich das Nest in einer Hausfassade oder an einer unzugänglichen Stelle befindet –, können im Fall von **Gefahr im Verzug** auch sofortige Maßnahmen bis hin zur Entfernung bzw. Vernichtung des Nestes zulässig sein. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben oder Gesundheit gemäß § 3 lit. a Kärntner Naturschutzgesetz 2002 vom Geltungsbereich des Naturschutzrechtes ausgenommen.

Fazit: Sollte sich eine Feuerwehr oder jemand mit entsprechender Fachkunde entscheiden, Hornissen umsiedeln zu wollen oder gar zu töten (samt Vernichtung der Brutstätte), dann ist selbständig vor Ort zu entscheiden, ob dies rechtlich zulässig/gedeckt ist oder nicht. Bei z.B. Erkennen von „bloßer/abstrakter“ Gefahr (nach allgemeiner Lebenserfahrung typischerweise gefährlich für den Menschen) darf umgesiedelt werden. Sollte kein Hornissennest zum Umsiedeln greifbar/erreichbar

sein, weil z.B. in einer Hausfassade versteckt, und es liegt an einem solchen Ort, wo ständig eine konkrete Gefahr für die Gesundheit von Menschen vorliegt, dann wäre (auch) gem. dem K-NSG 2002 auch eine Tötung von z.B. Hornissen zulässig. Diesbezüglich sind keine Verwaltungsverfahren vorgesehen.

Das Amt der Kärntner Landesregierung weist abschließend darauf hin, dass eine Unterstützung bei der diesbezüglichen Entscheidung vor Ort aus rechtlichen und personellen Gründen nicht vorgesehen und möglich ist.

Wir ersuchen, diese Information bei Anfragen aus der Bevölkerung sowie im Austausch mit den örtlichen Feuerwehren entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße



**Kärntner
Gemeindebund**

Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
+43 463 / 55 111
gemeindebund@ktn.gde.at
www.kaerntner-gemeindebund.at

